



Der neue
Personalausweis
Meine wichtigste Karte.

Alles Wissenswerte zum neuen Personalausweis.





Der neue Personal- ausweis stellt sich vor

Ab dem 1. November 2010 wird auf Grundlage des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis ein neuer Personalausweis ausgegeben. Mit dem innovativen Ausweisdokument setzt Deutschland neue Maßstäbe im Identitätsmanagement.

Der neue Personalausweis hat nicht nur das praktische Format einer Scheckkarte, er bietet Ihnen darüber hinaus neue Funktionen und viele Einsatzmöglichkeiten in der Online-Welt.

Wenn Sie wissen möchten,

- welche Funktionen und Möglichkeiten Ihnen der neue Ausweis bietet,
- was die neue Online-Ausweisfunktion ist,
- wie und wo Sie diese Funktion nutzen können,
- wie Sie die Unterschriftsfunktion einsetzen,
- wie Ihre Daten geschützt werden,
- welche Vorteile Ihnen der freiwillige Fingerabdruck bietet,
- was bei Ausweisfotos zu beachten ist,

dann hilft Ihnen diese Broschüre.

Der neue Personalausweis auf einen Blick

- Einführung am 1. November 2010
- Scheckkartenformat
- Chip im Ausweis
- Neue Ausweisfunktion für den Einsatz im Internet und an Automaten
- Mehr Kontrolle über die eigenen Daten
- Vorbereitet für die elektronische Signatur (separat zu erwerben)
- Mehr Schutz gegen Missbrauch durch digitales Lichtbild und freiwillige Fingerabdrücke



Der neue Personalausweis

Der neue Personalausweis	6
Neuer Ausweis, neue Möglichkeiten.....	8
Der Ausweis im Detail.....	10
Das Lichtbild.....	12
Der freiwillige Fingerabdruck.....	14
Die neue Online-Ausweisfunktion.....	16
Neue Einsatzmöglichkeiten für Ihren Ausweis.....	18
Welche Vorteile bietet die Online-Ausweisfunktion?	20
Wie kann ich die Online-Ausweisfunktion nutzen?.....	22
Anonym im Internet unterwegs	24
Datensicherheit und Selbstbestimmung.....	28
Was passiert bei Diebstahl oder Verlust?.....	30
Was passiert, wenn	32
Die Unterschriftsfunktion	34
Was passiert mit der Unterschriftsfunktion, wenn ich meinen neuen Personalausweis verliere?.....	36

Steckbriefe

Neuer Personalausweis.....	38
ePass	40
Vorläufiger Reisepass	42
Kinderreisepass	44

Bürgerservice

Wir sind für Sie da – der Bürgerservice.....	46
--	----

Der neue Personalausweis.

Viele Bürgerinnen und Bürger nutzen ihren Personalausweis schon heute im privaten Umfeld. Beim Eröffnen eines Bankkontos, beim Erwerb von altersbeschränkten Waren oder beim Abholen von Einschreiben bei der Post wird der Personalausweis benötigt.

Mittlerweile verlagern sich viele Aktivitäten und Geschäfte des alltäglichen Lebens in das Internet oder werden durch digitale Anwendungen ergänzt oder gar ersetzt. Einen Standard-Identitätsnachweis für die Online-Welt gibt es bislang jedoch nicht. Die Nutzer müssen für viele Angebote mit jeweils eigenen Passwörtern, Geheimnummern oder mit einer Vielzahl von Zugangskarten zurechtkommen.

Mit der Einführung des neuen Personalausweises wird diese Lücke geschlossen. Das Ausweisen in der Online-Welt oder an Automaten ist mit dem neuen Personalausweis genauso schnell, einfach und sicher, wie es das Vorzeigen des Ausweises heute bereits ist.

Der neue Personalausweis wird die Möglichkeiten der Online-Kommunikation mit Behörden und Verwaltungen verbessern und so jedem Bürger helfen, Zeit und Geld zu sparen.



Neuer Personalausweis



Derzeitiger Personalausweis

Neuer Ausweis, neue Möglichkeiten.

Durch das praktische Scheckkartenformat passt der neue Personalausweis bequem in jede Geldbörse.

Neu ist ein Chip, der es ermöglicht, dass Sie Ihren neuen Personalausweis noch vielseitiger nutzen können als bisher.

Eine neue Möglichkeit ist das „Sich-online-Ausweisen“, auch eID-Funktion (eID = electronic Identity) genannt. Sie können sich im Internet und an Automaten sicher und eindeutig anmelden und Ihre Identität belegen. Beim Online-Einkauf verschafft Ihnen diese neue Funktion darüber hinaus die Gewissheit, dass Ihr Gegenüber im Internet auch wirklich derjenige ist, für den er sich ausgibt. Außerdem sind durch diese Funktion Ihre persönlichen Daten besser geschützt. Sie müssen somit weniger Daten offenlegen, wenn Sie mit Ihrem neuen Personalausweis im Internet unterwegs sind.

Im Chip des neuen Personalausweises sind zukünftig Ihr Foto und, wenn Sie wollen, Ihre Fingerabdrücke abgelegt. Die Kombination von Foto und Fingerabdruck macht es Unberechtigten sehr viel schwerer, Ihren Personalausweis – beispielsweise wenn Sie ihn verloren haben – zu missbrauchen. Diese Funktion, auch Biometriefunktion genannt,

schützt damit Ihre Identität. Wichtig ist: Ihr digitales Foto und – soweit vorhanden – Ihre Fingerabdrücke sind nur hoheitlichen Stellen wie Polizei und Grenzbeamten zugänglich. Der Bereich, in dem diese Daten gesichert sind, ist besonders geschützt.

Die dritte neue Funktion ist die Unterschriftsfunktion. Sie wirkt wie eine persönliche, dabei aber digitale Unterschrift. Mit ihr können Sie einfach und bequem online Verträge, Anträge und Urkunden unterzeichnen, die sonst nur per Schriftform rechtsverbindlich wären. Papierausdrucke mit handschriftlicher Unterschrift und der anschließende Versand per Post sind also nicht mehr nötig.

Behalten die alten Ausweise ihre Gültigkeit?

Ab 1. November 2010 werden nur noch neue Personalausweise ausgegeben. Alle alten Personalausweise behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablaufdatum. Ein vorzeitiger Umtausch des alten Personalausweises ist aber jederzeit möglich.

Wie können Sie sich sonst ausweisen?

Sie können sich auch mit einem gültigen Reisepass ausweisen.

Der Ausweis im Detail.

Im Inneren des neuen Personalausweises ist ein Chip untergebracht, der die neuen Funktionen ermöglicht und folgende Daten des Ausweisinhabers sichert:



Das Logo auf der Rückseite kennzeichnet ab November 2010 Internetanwendungen, Automaten und Lesegeräte, die mit dem neuen Personalausweis genutzt werden können.

Wie auch der alte Personalausweis erhält der neue Ausweis zahlreiche Sicherheitsmerkmale.



Das Lichtbild.

Was ist bei Fotos für den neuen Personalausweis zu beachten?

- Für den neuen Personalausweis gelten die gleichen Bestimmungen wie beim aktuellen Reisepass.
- Das Bild muss aktuell sein.
- Das Gesicht muss zentriert auf dem Foto erkennbar sein: Frontalaufnahme, keine Halbprofile
- Die Augen müssen offen und deutlich sichtbar sein.
- Selbstverständlich sind Ausnahmen, z. B. aus medizinischen Gründen, möglich.

Weitere Informationen zu den Anforderungen an Lichtbilder finden Sie unter www.bmi.bund.de.



Die Person muss mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blicken.



Der Hintergrund muss einfach hell sein (idealerweise neutral grau). Auf dem Hintergrund dürfen keine Schatten entstehen.



Die Augen müssen klar und deutlich erkennbar sein. (Reflexionen auf den Brillengläsern, getönte Gläser oder Sonnenbrillen sind nicht zulässig.) Der Rand der Gläser oder das Gestell darf die Augen nicht verdecken.

Die freiwilligen Fingerabdrücke.

Wozu dienen die Fingerabdrücke?

Im Chip des neuen Personalausweises sind die auf dem Ausweis aufgedruckten Daten und das Lichtbild digital abgelegt. Zusätzlich ist es möglich, zwei Fingerabdrücke als freiwilliges Merkmal aufzunehmen. Jeder Bürger kann frei entscheiden, ob er dies möchte.

Falls ja, sind Sie und Ihre Ausweisdaten vor Missbrauch, z. B. nach einem Diebstahl oder bei Verlust, besser geschützt als bisher. Die Kombination von Lichtbild und Fingerabdrücken ermöglicht eine eindeutige Zuordnung von Ausweisinhaber und Ausweis. Beispielsweise ist es nicht möglich, dass ein Fremder mit Ihrem Ausweis eine Grenzkontrolle am Flughafen passiert, denn Lichtbild und Fingerabdrücke können zukünftig vor Ort mit den Merkmalen der Person verglichen werden.

Werden die Fingerabdrücke gespeichert?

Das Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sieht vor, dass die Fingerabdruckdaten nur so lange in der Personalausweisbehörde verbleiben, bis Sie Ihren neuen Personalausweis abholen. Danach werden Ihre Daten unwiderruflich gelöscht. Auch bei der

Bundesdruckerei, die den neuen Personalausweis herstellt, erfolgt keine Speicherung Ihrer Daten. Eine bundesweite Datenbank gibt es ebenfalls nicht. Sie ist gesetzlich ausdrücklich untersagt.

Wer darf meine Fingerabdrücke lesen?

Alle Informationen und Übertragungen des neuen Personalausweises sind mit international anerkannten und etablierten Verschlüsselungsverfahren geschützt. Das Personalausweisgesetz verbietet ausdrücklich, dass Privatpersonen diese Daten einsehen können.

Lichtbild und Fingerabdruck dürfen nur von hoheitlichen Stellen wie der Polizei, der Zollverwaltung, den Pass- und Personalausweisbehörden sowie den Meldebehörden zur Überprüfung der Echtheit des Ausweises und der Identität des Ausweisinhabers genutzt werden.

Wer den neuen Personalausweis und die neuen Möglichkeiten nutzt, braucht nicht zu befürchten, dass personenbezogene Daten bei der Übertragung abgefangen oder von Unberechtigten missbraucht werden.

Die neue Online-Ausweisfunktion.

Was ist die Online-Ausweisfunktion?

Die neue eID-Funktion ermöglicht es Ihnen, sich in der Online-Welt auszuweisen. Auch ohne persönlich vor Ort zu sein, können Sie sich durch diese Funktion zusammen mit einer 6-stelligen geheimen PIN (Personal Identification Number) überall und jederzeit dort ausweisen, wo Dienste personalisiert – also speziell für den einzelnen Nutzer – angeboten werden.

Solche Dienste können künftige Services von Online-Shops, Banken, E-Mail-Anbietern oder sozialen Netzwerken, aber auch Dienste von Behörden und Ämtern sein. Sie können einfach über das Internet eine Versicherung abschließen oder Behördengänge bequem mit Ihrem neuen Personalausweis von zu Hause aus erledigen. Die notwendigen Informationen werden mit der eID-Funktion schnell und fehlerfrei übertragen. Das mühselige Ausfüllen von Formularen, der Weg zum Amt oder die Eingabe von unnötigen persönlichen Daten entfällt.

Die neue Funktion ermöglicht zudem das Ausweisen an Verkaufsautomaten. Beim Fahrkartenkauf am Automaten sparen Sie mit dem neuen Personalausweis künftig Zeit. Auch die Umwelt wird geschont, denn es wird weniger Papier für Dokumente, Anträge und Papierpost verbraucht.

Wer kann die neue Online-Ausweisfunktion nutzen?

Die Nutzung der eID-Funktion ist freiwillig und bietet Ihnen volle Kontrolle: Sie entscheiden, ob Sie diese Funktion nutzen möchten. Auf Wunsch kann sie jederzeit ein- oder ausgeschaltet werden.

Die Nutzung der eID-Funktion am Beispiel Online-Einkauf



Der Kunde sucht sich beim Online-Händler ein Produkt zum Kauf aus. Der Online-Händler benötigt für den Vertragsabschluss zur Rechnungsstellung und zum Zusenden der Ware den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Bestellers. Diese Informationen können nun mithilfe der eID-Funktion übermittelt werden.



Dem Besteller wird ein sogenanntes Berechtigungszertifikat des Online-Händlers angezeigt. Es enthält z. B. Angaben zum Anbieter und zur Gültigkeit. In einem Formular zum Ankreuzen kann der Kunde die zu übermittelnden Datenkategorien ablesen und noch weiter einschränken. Mit der Eingabe der PIN bestätigt er die Übertragung der Daten. Der Kaufvertrag wird aber erst später durch eine separate Willenserklärung endgültig geschlossen.



Das Berechtigungszertifikat des Online-Händlers wird vom Personalausweis geprüft. Das System des Online-Händlers wiederum überprüft, ob der Personalausweis des Bestellers gültig und nicht gesperrt ist. Danach werden die freigegebenen Daten verschlüsselt an den Online-Händler übertragen.



Der Online-Händler empfängt die Daten. Im Regelfall wird dem Kunden noch einmal die Gelegenheit gegeben, sie zu überprüfen. Der Vertrag zwischen Kunde und Online-Händler kommt – wie bisher auch – erst dann zustande, wenn der Kunde die Bestellung final bestätigt.

Neue Einsatzmöglichkeiten für Ihren Ausweis.

Anwendungsbereiche der eID-Funktion



Online-Registrierung

Beim erstmaligen Registrieren in einem Online-Dienst werden oft verschiedene Nutzerdaten abgefragt. Dies kann nur der Name, in manchen Fällen aber auch die komplette Anschrift sein. Diese Daten können mithilfe des neuen Personalausweises schnell und fehlerfrei übertragen werden.



An Automaten ausweisen

Auch an Informations- und Verkaufsautomaten werden personalisierte Dienste angeboten, wie z. B. an Fahrkartenautomaten. Auch hier können sich die Nutzer schnell und einfach ausweisen.



Zugang mit Pseudonym

Nicht immer müssen im Internet persönliche Daten übertragen werden. Trotzdem ist es sinnvoll, dass Dienste ihre Nutzer „wiedererkennen“, z. B. wenn sie sich zuvor bereits registriert haben. Hierfür ist die Pseudonymfunktion vorgesehen (siehe Seite 24).



Online unterschreiben

Mit der Signaturfunktion können Sie auch online sicher Verträge abschließen.



Altersverifikation

Manche Dienste dürfen nur von Nutzern in Anspruch genommen werden, die ein bestimmtes Alter erreicht haben. Der neue Personalausweis kann das Alter bestätigen, ohne dass weitere Daten – auch nicht das Geburtsdatum – preisgegeben werden.



Automatisches Ausfüllen von Formularen

Das Ausfüllen von Online-Formularen ist oft mühsam. Schnell passieren Tippfehler beim Eingeben des Namens oder der Adresse. Die eID-Funktion ermöglicht die Übernahme dieser Daten aus dem Personalausweis – schnell und zuverlässig.



Bürgerformulare

Viele Behörden bieten ihre Dienstleistungen im Rahmen des E-Government im Internet an (z. B. das Einreichen der elektronischen Steuererklärung). Für zahlreiche Angebote ist ein sicherer Nachweis der Nutzeridentität nötig. Dies kann künftig mit der eID-Funktion realisiert werden.



Barrierefreie Internetdienste

Menschen mit Behinderungen sind besonders auf medienbruchfreie Online-Dienste angewiesen, weil z. B. das persönliche Erscheinen auf Ämtern nur schwer möglich ist. Mit dem neuen Personalausweis werden auch hier Hürden abgebaut.



Zutrittskontrollen

Der Zutritt zu Werkstätten oder Firmen ist oft nur Mitarbeitern gestattet. Die eID-Funktion ermöglicht ein zuverlässiges Zutrittsmanagement.

Welche Vorteile bietet mir die Online-Ausweisfunktion?

Wartezeiten vermeiden und Papier sparen

Mithilfe der Online-Ausweisfunktion können viele Aufgaben des täglichen Lebens bequem von zu Hause aus erledigt werden. Komplizierte postalische Identifikationsverfahren entfallen, da sich jeder einfach über seinen neuen Personalausweis online ausweisen kann. Auf dem gleichen Weg können auch Behördenanträge bequem von zu Hause aus gestellt werden, der Weg zum Amt entfällt. Dies vermeidet unnötigen Schriftverkehr. Bürger, Unternehmen und Verwaltung sparen Zeit und Aufwand.

Online ausweisen

Mit der neuen Funktion werden Ihre Daten nicht mehr einfach an einen unbekannten Online-Anbieter übermittelt. Denn sogenannte Berechtigungszertifikate stellen die Identität des Gegenübers, z. B. eines Internetshops, sicher. Zusätzlich schützt Sie Ihre persönliche PIN (siehe Seite 32 und 33), die Sie jedes Mal eingeben müssen. Im Gegenzug kann sich auch der Online-Anbieter auf die Identität des eID-Nutzers verlassen.

Kinder- und Jugendschutz

Die Online-Ausweisfunktion verhindert, dass Kinder und Jugendliche zu Websites und Inhalten gelangen, die für ihr Alter nicht freigegeben sind. Durch die Angabe, ob ein Alter über- oder unterschritten wird, lässt sich verhindern, dass sich Kinder z. B. an Zigarettenautomaten bedienen.

Identitätsschutz

Beim so genannten „Phishing“ versuchen Betrüger, zum Beispiel Ihre Bankdaten über gefälschte Webseiten auszuspähen. Das funktioniert mit der Online-Ausweisfunktion nicht mehr, weil immer auch der Personalausweis selbst für den Zugang erforderlich ist. Zudem werden auch nur die Daten übermittelt, die wirklich nötig sind, um den gewünschten (Online-)Dienst nutzen zu können.

Wie kann ich die Online-Ausweisfunktion nutzen?

Lesegerät und Treibersoftware

Um sich mit dem neuen Personalausweis im Internet ausweisen zu können, muss die eID-Funktion eingeschaltet sein. Sie kann grundsätzlich erst ab 16 Jahren verwendet werden.

Für den Einsatz am heimischen PC benötigen Sie

- ein Kartenlesegerät. Geeignete Lesegeräte sind im Handel erhältlich. Für die Nutzung der Online-Ausweisfunktion reicht ein einfaches Basislesegerät ohne eigene Tastatur und eigenes Display aus.
- eine Treibersoftware, die eine Verbindung zwischen dem Ausweis und dem Computer ermöglicht. Eine solche Software können Sie im Internet herunterladen.

Der PIN-Brief

Nachdem Sie Ihren neuen Personalausweis beantragt haben, erhalten Sie per Post eine vorläufige 5-stellige PIN zusammen mit der PUK (Personal Unblocking Key) und dem Sperrkennwort. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren erhalten keinen PIN-Brief. Sie können die Online-Ausweisfunktion aber ab dem 16. Geburtstag in der Personalausweisbehörde einschalten lassen und dabei eine persönliche 6-stellige PIN setzen.

Individuelle PIN erforderlich

Nachdem Sie die vorläufige 5-stellige PIN, auch Transport-PIN genannt, erhalten haben, müssen Sie diese durch Ihre individuelle 6-stellige PIN ersetzen. Diese PIN können Sie zu Hause mithilfe eines Lesegeräts oder in jeder Personalausweisbehörde jederzeit und unbegrenzt oft neu setzen.

Jedes Mal, wenn Sie die eID-Funktion nutzen, ist die Eingabe dieser 6-stelligen individuellen PIN erforderlich.

Schutz der eigenen PIN

Notieren Sie die PIN keinesfalls auf dem Ausweis und bewahren Sie die PIN nicht zusammen mit dem Ausweis auf.

PUK

Wenn Sie Ihre PIN dreimal falsch eingeben, wird sie blockiert. Die PUK dient dazu, diese Blockierung aufzuheben.

Sperrkennwort

Wenn Ihr Personalausweis gestohlen wurde oder anderweitig abhanden gekommen ist, müssen Sie Ihren Ausweis und seine Funktionen sperren lassen. Dafür müssen Sie den Mitarbeitern der Sperrhotline oder den Mitarbeitern in den Personalausweisbehörden das Sperrkennwort nennen.

Weniger ist mehr.

Bei der Teilnahme an Online-Foren oder Chats werden meist viele persönliche Daten abgefragt.

Diese Dienste können mit dem neuen Personalausweis genutzt werden, ohne dass personenbezogene Daten übermittelt werden. Gleichwohl kann der Anbieter den Nutzer anhand seines Ausweises wiedererkennen.

Wie geht das?

Mit dem neuen Personalausweis können Sie z. B. in sozialen Netzwerken ein Pseudonym verwenden. Für das Netzwerk sind Sie bei jedem Besuch dieselbe Person – aber Ihre persönlichen Daten behalten Sie für sich. „Pseudonymfunktion“ heißt also nicht, dass ein Benutzername oder eine E-Mail-Adresse auf dem Ausweis gespeichert werden.

Zusammen mit der persönlichen 6-stelligen PIN ist dieses Verfahren genauso einfach wie der gewohnte Log-in, aber deutlich sicherer. Denkbar ist bei vielen Diensten, dass zwar bei der Erstregistrierung die notwendigen Benutzerdaten erhoben werden (Name und Adresse bei Online-Shops), jede weitere Anmeldung aber mithilfe des Pseudonyms geschieht.

Was ist die Alters- und Wohnortverifikation?

Für manche Dienste und Anwendungen benötigen die Anbieter lediglich Angaben zum Alter oder zum Wohnort des Ausweisinhabers. Wenn festgestellt werden soll, ob der Ausweisinhaber ein bestimmtes Alter erreicht hat (z. B. an Zigarettenautomaten), nutzt der Anbieter die Funktion der Altersbestätigung. Statt das gesamte Geburtsdatum zu übertragen, wird lediglich die Information übermittelt, ob der Ausweisinhaber das vom Anbieter angefragte Alter (z. B. 16 oder 18 Jahre) bereits erreicht hat.

Ähnlich kann verfahren werden, wenn ein Anbieter seine Dienste nur regional beschränkt anbieten will. Abgefragt wird dann nur, ob ein Nutzer in einem von ihm angegebenen Ort oder Bundesland gemeldet ist. Auch hier wird lediglich ein Ja oder Nein übertragen.

Beide Funktionalitäten dienen der Datensparsamkeit und gewährleisten, dass wirklich nur die Nutzerinformationen bereitgestellt werden, die zwingend erforderlich sind.

So geht man morgen aufs Amt.



Datensicherheit und Selbstbestimmung.

Welche Daten werden mithilfe des neuen Personalausweises übertragen?

Durch die Eingabe Ihrer PIN können Sie folgende Daten freigeben:

- Vor- und Familienname, ggf. Ordens- und Künstlername oder Doktorgrad
- „D“ für Bundesrepublik Deutschland
- Angaben zur Über- oder Unterschreitung eines bestimmten Alters (Altersbestätigung)
- Geburtstag und Geburtsort
- Anschrift
- Dokumententyp
- Angabe, ob der eigene Wohnort einem abgefragten Wohnort entspricht (Wohnortbestätigung)
- Pseudonyme Kennung

Ihr gutes Recht – selbstbestimmte Datenfreigabe

Letztendlich bestimmen immer Sie als Ausweisinhaber, welche Daten Sie freigeben und übertragen wollen. Allerdings wird auf jeden Fall die Angabe übermittelt, ob Ihr neuer Personalausweis gültig ist. Gleiches gilt für das Sperrmerkmal. Es lässt erkennen, ob Ihr neuer Personalausweis gesperrt ist oder nicht.

Sind meine Daten sicher?

Ja! Ihre persönlichen Daten sind sogar sicherer, als wenn Sie sich ohne Ihren neuen Personalausweis im Internet bewegen, dort einkaufen oder in Netzwerken aktiv sind. Seine neuen Funktionen schützen Ihre persönlichen Daten. Die eID-Funktion prüft, ob der Online-Anbieter tatsächlich derjenige ist, für den er sich ausgibt.

Sind die Daten bei der Übertragung vor Hackern sicher?

Signatur und Verschlüsselung:

Bei jeder Datenübertragung werden Ihre Daten verschlüsselt. Alle Informationen und Übertragungen werden mit international anerkannten und etablierten Verschlüsselungsverfahren geschützt.

Berechtigungszertifikat:

Jeder Anbieter, der für seine Dienstleistung den neuen Personalausweis nutzen möchte, muss ein entsprechendes staatliches Berechtigungszertifikat bei der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate (VfB) im Bundesverwaltungsamt beantragen. Die Vergabestelle prüft nach strengen Vorgaben, welche Daten zwingend erforderlich sind, um den Dienst zu erbringen.

Was passiert bei Diebstahl oder Verlust?

Wie kann ich die Funktionen sperren lassen, wenn ich meinen neuen Personalausweis verliere oder wenn er gestohlen wird?

Wenden Sie sich am besten an Ihr Bürgeramt und die dortige Personalausweisbehörde.

Sie können die eID-Funktion aber auch telefonisch über die Hotline **0180-133 33 33** (3,9 ct/Minute aus dem deutschen Festnetz, aus dem Mobilfunknetz maximal 42 ct/Minute, auch aus dem Ausland erreichbar) sperren lassen.

Dort werden Sie nach Ihrem Namen, Geburtsdatum und dem Sperrkennwort gefragt. So kann niemand außer Ihnen Ihren Ausweis sperren lassen.



Wo finde ich das Sperrkennwort?

Das Sperrkennwort geht Ihnen postalisch mit dem PIN-Brief zu.

Was passiert, wenn ...

... ich meine PIN falsch eingebe?

Beim ersten und zweiten Mal passiert nichts. Nach dem zweiten Mal fordert die Software Sie auf, Ihre Zugangsnummer einzugeben. Diese finden Sie auf der Vorderseite Ihres neuen Personalausweises.

Nach der dritten Falscheingabe wird die Online-Funktion sicherheitshalber gesperrt.

In diesem Fall können Sie den Fehlbedienungszyklus zurücksetzen, indem Sie die PUK eingeben. Diese Nummer ist nur Ihnen bekannt. Sie können Sie bis zu zehn Mal verwenden.

... ich meine PIN vergesse?

Die PIN kann in jeder beliebigen Personalausweisbehörde neu gesetzt werden. Dazu müssen Sie Ihren neuen Personalausweis mitbringen.

... ich umziehe?

In diesem Fall müssen Sie die Personalausweisbehörde aufsuchen. Diese ändert dann die Adresse auf dem Chip sowie auf dem sichtbaren Teil des neuen Personalausweises.

... ich die eID-Funktion nachträglich ein- oder ausschalten lassen möchte?

Sie können die eID-Funktion jederzeit in einer Personalausweisbehörde ein- oder ausschalten lassen, solange Ihr neuer Personalausweis gültig ist.



Wo finde ich die PUK?

Die PUK geht Ihnen postalisch mit dem PIN-Brief zu.

Die Unterschriftsfunktion.

Wie funktioniert die Unterschriftsfunktion?

Die Unterschriftsfunktion, auch Signaturfunktion genannt, dient dazu, digital vorliegende Verträge oder Urkunden rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Gleiches gilt für Erklärungen und Anträge gegenüber Behörden, die zur Rechtsverbindlichkeit schriftlich erfolgen müssen. Mit der Unterschriftsfunktion entfällt die handschriftliche Unterschrift. Zusätzlich kann erkannt werden, ob Dokumente nach dem digitalen Unterschreiben verändert worden sind.

Der neue Personalausweis ist für die Nutzung der digitalen Unterschrift vorbereitet. Mit der Variante der qualifizierten elektronischen Signatur (QES) kommt eine sehr sichere Form zum Einsatz, die der eigenhändigen Unterschrift rechtlich gleichgestellt ist.

Was brauche ich, um die Unterschriftsfunktion nutzen zu können?

Jeder Bürger kann die Unterschriftsfunktion auf eigenen Wunsch jederzeit nutzen.

Signaturzertifikat: Sie müssen zunächst ein Signaturzertifikat erwerben und auf Ihren Ausweis laden. Dafür muss die eID-Funktion eingeschaltet sein. Je nach Anbieterwahl fallen unterschiedliche Kosten an. Sie erhalten Ihr Signaturzertifikat bei einem zugelassenen Signaturanbieter (auch Zertifizierungsdiensteanbieter genannt), die nach dem Signaturgesetz staatlich geprüft und zugelassen sind. Eine Liste dieser Anbieter finden Sie im Internet auf der Seite der Bundesnetzagentur www.nrca-ds.de unter dem Punkt „Akkreditierte ZDA“.

Signatur-PIN: Zur Nutzung der Unterschriftsfunktion benötigen Sie eine separate Signatur-PIN, die Sie beim Nachladen des Signaturzertifikats selbst setzen können.

Komfortlesegerät: Sie benötigen ein Komfortlesegerät mit einem PIN-Pad, um Ihre PIN einzugeben. Bitte beachten Sie die Anleitung der jeweiligen Softwareanwendung.

Was passiert mit der Unterschriftsfunktion, wenn ich meinen neuen Personalausweis verliere?

Sie müssen den Verlust sofort bei Ihrem Signaturanbieter (siehe Seite 35) melden und die Funktion sperren lassen. Bitte beachten Sie: Dies erfolgt nicht automatisch, wenn Sie den Verlust Ihres Dokuments der Personalausweisbehörde melden. Sie müssen sich zusätzlich unverzüglich an Ihren Signaturanbieter wenden.



Neuer Personalausweis



Für wen wird das Dokument ausgestellt?

Im Regelfall für Personen ab 16 Jahren. Für Kinder unter 16 Jahren können Personalausweise ohne eID-Funktion beantragt werden, beispielsweise für Reisen innerhalb der Europäischen Union. In dringenden Fällen kann ein vorläufiger Personalausweis ausgestellt werden.

Welche Unterlagen sind bei der Beantragung vorzulegen?

Alter Reisepass oder Personalausweis, alter Kinderausweis, Kinderreisepass oder Geburtsurkunde sowie Einverständniserklärung beider Erziehungsberechtigten oder der Sorgerechtsnachweis bei nur einem Erziehungsberechtigten.

Anforderungen an das Lichtbild

Erlaubt sind nur Frontalaufnahmen, keine Halbprofile. Das Gesicht muss zentriert auf dem Foto erkennbar sein. Die Augen müssen offen und deutlich sichtbar sein. Weitere Informationen unter www.bmi.bund.de. Beispiele finden Sie auf Seite 13.

Gültigkeit des Dokuments

Personalausweise sind zehn Jahre gültig. Bei Personen unter 24 Jahren beträgt die Gültigkeitsdauer sechs Jahre. Vorläufige Personalausweise werden für eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten ausgestellt.

ePass

(Elektronischer Reisepass)



Für wen wird das Dokument ausgestellt?

Im Regelfall für Personen ab zwölf Jahren. Auf Wunsch kann für Kinder unter zwölf Jahren ein ePass beantragt werden, bei Kindern unter sechs Jahren werden jedoch keine Fingerabdrücke erfasst.

Welche Unterlagen sind bei der Beantragung vorzulegen?

Alter Reisepass, Kinderreisepass, Kinderausweis (soweit vorhanden) oder Personalausweis (bei Erstbeantragung) oder Geburtsurkunde.

Lichtbild und Fingerabdrücke

Lichtbild: Frontalaufnahme nach internationalen Standards. Weitere Informationen unter www.bmi.bund.de. Beispiele finden Sie auf Seite 13. Fingerabdrücke: Für den ePass werden zwei Fingerabdrücke benötigt.

Gültigkeit des Dokuments

Zehn Jahre Gültigkeit für Pässe, die für Personen ab 24 Jahren ausgestellt werden. Sechs Jahre für Personen unter 24 Jahren.

Kosten

59 Euro für Pässe, die für Personen ab 24 Jahren ausgestellt werden. 37,50 Euro für Personen unter 24 Jahren. Für welche Länder Sie den ePass zur Einreise benötigen, erfahren Sie auf den Internetseiten des Auswärtigen Amts (www.auswaertiges-amt.de).

Vorläufiger Reisepass



Für wen wird das Dokument ausgestellt?

Der vorläufige Reisepass wird nur in besonderen Einzelfällen ausgestellt, beispielsweise wenn der Passbewerber sofort einen Pass benötigt und die Ausstellung eines regulären Passes nicht bis zum Zeitpunkt des erstmaligen Gebrauchs möglich ist.

Welche Unterlagen sind bei der Beantragung vorzulegen?

Alter Reisepass, Kinderreisepass, Kinderausweis (soweit vorhanden) oder Personalausweis (bei Erstbeantragung) oder Geburtsurkunde. Die Passbehörden können die Vorlage von geeigneten Belegen (z. B. Flugtickets für eine kurzfristig anstehende Reise) verlangen.

Anforderungen an das Lichtbild

Frontalaufnahme nach internationalen Standards. Weitere Informationen unter www.bmi.bund.de. Beispiele finden Sie auf Seite 13.

Gültigkeit des Dokuments

Die Gültigkeit beträgt bis zu einem Jahr.

Kosten

26 Euro.

Kinderreisepass



Für wen wird das Dokument ausgestellt?

Für Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres.

Welche Unterlagen sind bei der Beantragung vorzulegen?

Alter Kinderausweis, Kinderreisepass oder Geburtsurkunde sowie Einverständnis der Sorgeberechtigten; Sorgerechtsnachweis bei nur einem Sorgeberechtigten.

Anforderungen an das Lichtbild

Frontalaufnahme nach internationalen Standards. Weitere Informationen unter www.bmi.bund.de. Beispiele finden Sie auf Seite 13.

Gültigkeit des Dokuments

Sechs Jahre, längstens bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

Kosten

13 Euro, für Verlängerung 6 Euro.

Extra-Hinweis

Der frühere Kinderausweis wird seit dem 1. Januar 2006 nicht mehr ausgestellt bzw. verlängert. Seit dem 1. November 2007 können Kinder nicht mehr in den Reisepass ihrer Eltern eingetragen werden. Es ist jedoch möglich, für Kinder einen Personalausweis (z. B. für Reisen innerhalb der Europäischen Union) zu beantragen.

Wir sind für Sie da – der Bürgerservice.

Personalausweise oder Pässe werden bei den zuständigen örtlichen Pass- und Ausweisbehörden, meist in den Bürgerämtern, beantragt. Nähere Informationen zum Antragsverfahren sind dort erhältlich.

Sie können sich auch telefonisch an den Bürgerservice wenden. Der Bürgerservice ist unter der Telefonnummer **0180-1 33 33 33** von Montag bis Freitag in der Zeit von **7:00 bis 20:00 Uhr** erreichbar. (3,9 ct/Minute aus dem deutschen Festnetz, aus dem Mobilfunknetz maximal 42 ct/Minute, auch aus dem Ausland erreichbar)



Abkürzungen

eID – electronic Identity

PIN – Personal Identification Number

PUK – Personal Unblocking Key

QES – Qualifizierte elektronische Signatur

VfB – Vergabestelle für Berechtigungszertifikate

Die Broschüre kann kostenlos bestellt werden bei:
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09 // 18132 Rostock
Telefon: 0180-5-77 80 90 // Fax: 0180-5-77 80 94
publikationen@bundesregierung.de
Artikelnummer: BML10004
Die zum Versand der Publikation angegebenen personenbezogenen Daten werden nach erfolgreicher Lieferung gelöscht.

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums des Innern kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Das gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



Herausgeber:
Bundesministerium des Innern // 11014 Berlin
Redaktion: BMI
www.bmi.bund.de // www.cio.bund.de

2. Auflage // Stand: April 2010
Bildnachweis: BMI

